

99048024276000, 99048024276000

Waldbrandschutz

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9236147/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048024276000, 99048024276000
Leistungsbezeichnung I	Waldbrandschutz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Forst (048)
Verrichtungskennung	Ausnahmegenehmigung (276)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/775/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=2&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WaldGRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint
https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/775/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=2&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WaldGRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

Teaser

Volltext

Sie möchten im Wald ein Feuer anzünden und unterhalten oder offenes Licht gebrauchen?

Durch das allgemeine Waldbetretensrecht für Bürgerinnen und Bürger besteht eine erhöhte Waldbrandgefährdung. Daher dürfen Sie nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetz im Wald und in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung des Forstamtes ein Feuer anzünden und unterhalten oder offenes Licht gebrauchen.

Dieses generelle Verbot gilt allerdings nicht für Personen, denen der Wald gehört, die ein Nutzungsrecht daran besitzen oder die im Wald beschäftigt sind sowie für Jagdausübungsberechtigte während der Jagdausübung. Bei diesem Personenkreis unterstellt das Gesetz generell einen verantwortungsvollen Umgang mit offenem Feuer. Ferner gilt das Verbot nicht, wenn das Feuer in einer vom Forstamt errichteten oder genehmigten Feuerstelle oder einer behördlich genehmigten Anlage angezündet und unterhalten wird. Auch das Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Wohnbebauung ist erlaubt.

Modul	Sachverhalt
	Darüber hinaus darf im Wald grundsätzlich nicht geraucht werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen erhalten Sie bei Landesforsten Rheinland-Pfalz unter: https://www.wald-rlp.de/de/start-landesforsten-rheinland-pfalz/service/nachrichten-uebersicht/einzelnachricht/news/detail/News/waldbrandgefahr-wird-deutlich-ansteigen-waldbesucher-aufgepasst/ https://www.wald-rlp.de/de/start-landesforsten-rheinland-pfalz/service/nachrichten-uebersicht/einzelnachricht/news/detail/News/waldbrandgefahr-wird-deutlich-ansteigen-waldbesucher-aufgepasst/
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Für eine Genehmigung wenden Sie sich an das jeweils zuständige Forstamt als untere Forstbehörde. Die Kontaktdaten können Sie bei Landesforsten Rheinland-Pfalz nachschlagen. https://www.wald-rlp.de/index.php?id=4349 https://www.wald-rlp.de/index.php?id=4349
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Waldbrandschutz, Forest fire protection